

Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

— **Mitteilung der Nutzungsänderung einer Feuerstätte für feste Brennstoffe**

Liegenschaft: .....

Eigentümer: .....

Die Feuerstätte für feste Brennstoffe

— Hersteller: .....

Typ: .....

Aufstellort: .....

— wird ab .....

gelegentlich benutzt (bis zu ca. 30x / Kalenderjahr)

mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig benutzt

regelmäßig in der üblichen Heizperiode benutzt

ganzjährig regelmäßig benutzt

dauerhaft nicht benutzt, aber für den Havariefall betriebsbereit gehalten

dauerhaft nicht benutzt, gegen Benutzung gesichert (vom Schornstein abgetrennt, der Anschluß wird bauartgerecht verschlossen oder der Feuerraum wird dauerhaft verschlossen und gesichert)<sup>1</sup>

**Eine erneute Nutzungsänderung der o.g. Feuerstätte ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG § 1 unverzüglich mitzuteilen.**

Bemerkungen:

---

Ort, Datum

---

Eigentümer des Grundstückes/der Räume

- <sup>1</sup> Bei einer dauerhaften Außerbetriebnahme darf ein (auch versehentlicher) Betrieb nicht möglich sein. Im Allgemeinen ist die Feuerstätte vom Schornstein zu entfernen und die Anschlussöffnung zu vermauern. Bei Feuerstätten wie ortsfesten Kachelöfen oder Kachelofenluftheizungen, die aus optischen Gründen erhalten werden sollen, ist dies schlecht möglich. In diesen Fällen könnte man z.B. durch mit Mörtel eingesetzte Mauerziegel in den Feuerraum oder das Verschweißen der Feuerraumtüren eine Benutzung sicher verhindern.

Hinweis: Die Nutzungsänderung einer Feuerstätte für feste Brennstoffe zieht in der Regel eine gebührenpflichtige Änderung des Feuerstättenbescheides nach sich.